

Bundesrathsbeschluss

über

den Rekurs des Hrn. Andreas Baumann, von Silenen,
betreffend Verfassungsverletzung durch Amtszwang.

(Vom 10. April 1873.)

Der schweizerische Bundesrath

hat

in Sachen des Herrn Andreas Baumann, von Silenen,
Kts. Uri, betreffend Verfassungsverletzung durch Amtszwang;

nach angehörtem Berichte des Justiz- und Polizeidepartements
und nach Einsicht der Akten, woraus sich ergeben:

I. Im Juni 1872 wurde der Rekurrent von der Gemeinde Silenen, Kantons Uri, zum Gemeindepräsidenten und Dorfvoigt gewählt. Er lehnte jedoch die Wahl ab, allein mit Beschluß der Regierung des Kantons Uri vom 25. November 1872 wurde, gestützt auf den § 8 des Gesetzes über den Amtszwang, verfügt, daß er jene Beamtungen anzunehmen oder sogleich die Gemeinde Silenen zu verlassen habe. Im Falle weder das Eine noch das Andere geschehe, sei der Gemeinderath ermächtigt, die entsprechenden amtlichen Funktionen auf Kosten und Verantwortlichkeit des Baumann verwalten zu lassen, bis er die Gemeinde verlassen haben werde.

Da der Rekurrent auf seiner Ablehnung beharrte, so wurde im Dezember 1872 der erwähnten Androhung Folge gegeben.

II. Herr Baumann rekurrierte an den Landrath von Uri und verlangte, gestützt auf Art. 18 der kantonalen Verfassung und auf die §§ 5 und 6 des Gesetzes über den Amtszwang, die Entlassung von der fraglichen Stelle und die Aufhebung der Verfügung der Regierung vom 25. November 1872. Er sei von 1862 an stets und meistens gleichzeitig mit mehreren unentgeltlichen Bezirks- und Gemeindebeamten belastet gewesen, und habe im Jahr 1870 namentlich auch die Stelle eines Vizepräsidenten des Gemeinderathes von Silenen bekleidet. In Folge dessen könne er zur Uebernahme eines neuen Amtes nicht angehalten werden, zumal er durch ein solches in seinem Privatgeschäfte, das seine volle Thätigkeit in Anspruch nehme, empfindlichen Schaden erleiden müsse.

Der Landrath von Uri wies jedoch am 28. Dezember 1872, unter Bestätigung des Beschlusses der Regierung, den Rekurs als unbegründet ab.

III. Mit Eingabe vom 24. Januar 1873 beschwerte sich nun Herr Fürsprecher Dr. Joh. Winkler in Luzern, Namens des Herrn Baumann, bei dem Bundesrathe und führte zur Begründung an:

Der gegen Baumann ausgeübte Amtszwang sei im Widerspruche mit dem Art. 18 der Kantonsverfassung, indem dieser Artikel eine zweckmäßige Vertheilung der Lasten und Beschwerden von Beamten in Aussicht nehme. Jedenfalls aber sei die Art und Weise, wie der Amtszwang gegen ihn exequirt werden wolle, willkürlich und somit unstatthaft, weil im Gesetze nicht vorgesehen. Rekurrent werde dadurch in eine Situation gesetzt, die seinen vollständigen ökonomischen Ruin zur Folge haben könnte. Es qualifizire sich das gegen ihn beobachtete Verfahren als ein Eingriff in seine persönliche Freiheit und Rechtssphäre, somit als eine Verletzung des Art. 13 der Verfassung von Uri, sowie der Art. 2 und 5 der Bundesverfassung.

IV. Die Regierung des Kantons Uri trug in ihrer Antwort vom 24. März a. e. auf Abweisung der Rekursbeschwerde an, indem sie Folgendes geltend machte:

Gemäß Art. 18 der kantonalen Verfassung gelte für die Beamten, welche durch Volkswahl oder durch den Landrath übertragen werden, im Kanton der Amtszwang als Prinzip. Sonach könne von einer Verletzung der Verfassung nicht die Rede sein. In dem gleichen Art. 18 werden dann allerdings Vorschriften zur Beschränkung des Amtszwanges vorgesehen und die Aufstellung dieser Vorschriften der Gesetzgebung übertragen. Die Anwendung des dahingehenden Gesetzes vom 4. Mai 1851 sei aber ausschließlich Sache der kantonalen Behörden; der Bund könne hierüber keine

Kontrolle ausüben, da nicht behauptet worden sei, daß dieses Gesetz selbst im Widerspruche mit der Verfassung stehe. Uebrigens sei in § 5 desselben vorgeschrieben, daß derjenige, welcher eine Wahl nicht annehmen zu müssen glaube, bei der nächsten Versammlung der Wahlbehörde um Entlassung einkommen könne, inzwischen aber sein Amt fortzuführen verpflichtet sei. Der Rekurrent habe aber diesen Weg nicht eingeschlagen, obwohl seit seiner Wahl mehrere ordentliche Gemeindeversammlungen abgehalten worden seien. Es habe daher sein Rekurs an den Landrath schon aus formellen Gründen abgewiesen werden müssen.

Die Vollziehung der provisorischen Besorgung des Amtes sei durch die Umstände geboten gewesen, indem die Funktionen des Gemeindepräsidenten nicht haben suspendirt werden können und der Rekurrent dennoch seinen Wohnsitz in Silenen beibehalten habe. Zum Erlaß einer bezüglichen Vollziehungsverordnung sei die Regierung zuständig gewesen (Art. 58 und 60 der Verfassung), und es sei auch die fragliche Verfügung selbst dem § 8 des Gesetzes über den Amtszwang durchaus konform. Es könne hier von einer Beeinträchtigung der persönlichen Freiheit des Rekurrenten nicht gesprochen werden, ansonst jede Vollziehung gegen Personen unmöglich würde, und hiemit der Grundsatz des Amtszwanges dahinfallen müßte.

I n E r w ä g u n g :

1) Der Art. 18 der Verfassung des Kantons Uri erklärt sämtliche Bürger als pflichtig, jede Beamtung, die ihnen durch unmittelbare Volkswahl übertragen wird, anzunehmen und wenigstens eine volle Amtsdauer zu versehen.

2) In Uebereinstimmung mit dieser Verfassungsvorschrift wird in Art. 7 und 8 des Gesetzes über den Amtszwang näher erklärt, wer sich der Amtsverweigerung schuldig mache und welche Folge diese Weigerung nach sich ziehe.

Rekurrent befindet sich in diesem Falle und muß sich daher den gesetzlichen Vorschriften fügen, worüber er sich um so weniger zu beklagen hat, da er von der Fakultät, welche ihm der Art. 5 des besagten Gesetzes einräumt, keinen Gebrauch gemacht hat.

3) Ob der Landrath mit Rücksicht auf die durch den Rekurrenten schon früher bekleideten Aemter und auf seine Lebensstellung überhaupt seinem Gesuche hätte entsprechen sollen, ist hierorts nicht zu beurtheilen; das Gesetz selbst stellt jener Behörde anheim, solche Entlassungsgesuche nach Billigkeit zu entscheiden.

4) Unter diesen Umständen kann von einer Verletzung des Art. 13 der Verfassung des Kantons Uri, der hier überhaupt nicht zutrifft, keine Rede sein. Auch die Art. 2 und 5 der Bundesverfassung, die nur allgemeine Grundsätze aufstellen, finden nach dem bereits Angebrachten hier keine Anwendung (vergl. Ullmer, Bd. II, Nr. 1136);

b e s c h l o s s e n .

1. Es sei der Rekurs als unbegründet abgewiesen

2. Sei dieser Beschluß der Regierung des Kantons Uri, sowie dem Herrn Fürsprecher Dr. Joh. Winkler in Luzern, als Anwalt und zuhänden des Rekurrenten, unter Rukschluß der Akten mitzuteilen.

Also beschlossen, Bern, den 10. April 1873.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Ceresole.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft.
Schiess.

Botschaft

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend die
Ergänzung des Art. 19 im Gesetze vom 19. Juli 1872
über die eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen.

(Vom 6. Juni 1873.)

Titel

Bei Anlaß der Prüfung der bestrittenen Wahlen in den Nationalrath wurde von demselben folgendes Postulat angenommen:

„Der Bundesrath ist eingeladen, die Frage in Erwägung zu ziehen, ob es nicht zur Herstellung eines überall gleichmäßigen Verfahrens erforderlich wäre, den Art. 19 des Gesetzes vom 19. Juli 1872, betreffend die eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen durch eine besondere Vorschrift über Behandlung derjenigen Stimmzettel, welche weniger Namen tragen als Stellen zu besetzen sind, angemessen zu ergänzen und hierüber Bericht und Antrag vorzulegen.“

Um die nöthigen Materialien zur richtigen Erledigung dieser Angelegenheit zu erhalten, ersuchte der Bundesrath sämtliche eidgenössische Stände um Berichterstattung über ihr Verfahren, sowie um eine Ansichtsaüßerung darüber, welches Verfahren ihnen als das der Wahrheit des Wahlaktes entsprechende erscheine.

**Bundesrathsbeschluss über den Rekurs des Hrn. Andreas Baumann, von Silenen,
betreffend Verfassungsverletzung durch Amtszwang. (Vom 10. April 1873.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1873
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	29
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	28.06.1873
Date	
Data	
Seite	825-829
Page	
Pagina	
Ref. No	10 007 707

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.